

Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (Anlagen: „Einkommen Selbstständigkeit“)



Eigenbetrieb für Arbeit
Jobcenter Saalekreis

Diese Hinweise und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.efa-sk.de.

Auch als selbstständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrem Haushalt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrem Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere den Lebensunterhalt - auch unter Berücksichtigung des Einkommens, dass Sie aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielen - nicht sicherstellen können.

Damit das Jobcenter Saalekreis dies beurteilen kann, müssen Sie zunächst die Anlage "Einkommen Selbstständigkeit" mit den von Ihnen erwarteten Einnahmen und Ausgaben ausfüllen und im Team 423 abgeben. Auf dieser Grundlage wird über Ihren Antrag entschieden und Ihnen werden ggf. vorläufig Leistungen bewilligt. Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben, damit die vorläufige Bewilligung überprüft und ggf. korrigiert werden kann. Hierfür verwenden Sie ebenfalls die Anlage "Einkommen Selbstständigkeit", die Ihnen im Termin zur Weiterbewilligung ausgehändigt wird.

Sollten Sie die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig machen, ist das Jobcenter Saalekreis berechtigt, ihr tatsächliches Einkommen für die abschließende Entscheidung zu schätzen.

Ist Ihr tatsächliches Einkommen (Gewinn) im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen, als Sie bei der Antragsstellung geschätzt haben, müssen Sie und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten haben, die zu viel erhaltenen Leistungen nach Erhalt der abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch erstatten.

Hatten Sie geringere Einnahmen als erwartet, werden Ihnen und den weiteren Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zusätzlich zustehenden Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

1. Allgemeine Ausführungen

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbstständige Erwerbstätigkeit) kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an; vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum entsprechend der Vorschriften des SGB II.

Der monatlich zu berücksichtigende "Gewinn" ermittelt sich demnach grundsätzlich aus den im Bewilligungszeitraum erzielten Einnahmen abzüglich der notwendigen Ausgaben, die den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum.

Das eigentliche Einkommen, dass später bei der Höhe Ihrer Leistungen nach dem SGB II Berücksichtigung findet, wird in zwei Schritten ermittelt:

1. Ermittlung des betrieblichen Gewinns aus der selbstständigen Tätigkeit
2. Bereinigung dieses Gewinns um die Absatzbeträge

Betriebe oder Tätigkeiten, auf Grund deren Eigenart über das Kalenderjahr hinweg stark schwankende Einnahmen erzielt werden (Saisonbetriebe), erfordern eine jahresbezogene Betrachtung der Betriebsergebnisse. Denn zeitweise wird so viel Gewinn erwirtschaftet, dass der Lebensunterhalt weit über den Bedarf hinaus gedeckt ist, teilweise können Gewinne aber auch bis auf null zurückgehen, so dass Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Typische Saisonbetriebe sind z. B. die Strandkorbvermietung, Eisdielen, Kioske an Sommer- oder Winterausflugszielen. Aber auch nicht saisonabhängige Tätigkeiten können betroffen sein, z. B. Tätigkeiten im künstlerischen Bereich.

Wenn Sie **erstmalig** einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen oder die selbstständige Erwerbstätigkeit neu aufnehmen, ergeben sich für den anstehenden Bewilligungszeitraum zunächst keine besonderen Regelungen. Das heißt, Sie geben die erwarteten Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von 6 Monaten an.

Einkommensermittlung bei Selbstständigen

**Ich betreibe einen Saisonbetrieb.
Was muss ich beachten?**

Wenn Sie neben einer Saisonbeschäftigung **bereits** einmal **Leistungen nach dem SGB II erhalten haben**, gilt grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen für den folgenden Bewilligungszeitraum eine Spezialregelung für Saisonbetriebe/-tätigkeiten: für den Bewilligungszeitraum soll ergänzend auch Einkommen berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze erwirtschaftet worden ist.

Beispiel:

März werden keine Einnahmen erzielt. Alternativ hat die Eisdielen zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt haben. Sie werden vom Jobcenter Saalekreis darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Dann müssen Sie während der Saison Rücklagen bilden.

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdielen schließt seinen Betrieb zum 1. November und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November des Vorjahres bis 30. April Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober erzielt er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 €. bei einem monatlichen Bedarf von 650,00 € lag Einkommen in Höhe von 1.350 € oberhalb des Bedarfs vor und ist auf den Bedarf für die Monate November bis April anzurechnen. Der Antrag vom 1. November ist abzulehnen.

2. Die Einkommensermittlung bei selbstständig Erwerbstätigen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Betriebseinnahmen.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

Von den Betriebseinnahmen sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen, § 3 Abs. 2 Alg II-V. Ausgaben sind alle Geld- und Sachleistungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht berücksichtigt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu haben Sie bei Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit insbesondere auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine selbstständig erwerbstätige Person benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein hochwertiger Computer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Folgende Absetzungen werden später bei der Bereinigung Ihres Gewinnes aus selbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (§ 11b SGB II):

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- **private** Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein **privates** Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Betriebseinnahmen

Betriebsausgaben

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Ausgaben

Absetzungen sind keine Betriebsausgaben

- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Sie derartige Aufwendungen hatten oder haben werden, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt C der **Anlage EKS** ein.

Ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), **werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen** sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab beim Jobcenter Saalekreis anzeigen - auch wenn der Bewilligungszeitraum schon begonnen hat. Das Jobcenter prüft dann, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.

Das Jobcenter Saalekreis ist berechtigt, bei der abschließenden Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit Ihre Betriebseinnahmen angemessen höher zu schätzen, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Es ist außerdem berechtigt, Betriebsausgaben bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil Sie Teile Ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt zusammenleben, entnommen haben. Damit werden die Betriebseinnahmen und -ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

Ein Kioskbetreiber erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen müssen Sie so weit wie möglich plausibel machen. Das kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate.
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu dem jeweiligen Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden.

Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie verpflichtet, Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich zu vermeiden. Das bedeutet unter anderem, dass Sie Leistungen in der Höhe nicht erhalten, in der Sie die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigen können. Das Jobcenter Saalekreis wird im Rahmen der leistungsrechtlichen Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, ist das Jobcenter Saalekreis berechtigt, solche Ausgaben als vermeidbar zu werten und entsprechend geringer zu berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbstständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge.

Bei Selbstständigen unterliegen die Betriebseinnahmen und -ausgaben über den Bewilligungszeitraum hinweg häufig Schwankungen. Bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit werden deshalb monatliche Beträge für den gesamten Bewilligungszeitraum - in der Regel 6 Monate - addiert und der daraus ermittelte Gewinn durch die Anzahl der betrachteten Monate geteilt. Das Ergebnis ist Ihr "monatliches Einkommen", das im ersten Schritt der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt wird und von dem im zweiten Schritt die Absatzbeträge (§ 11b Abs. 1 SGB II) sowie der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 3 SGB II) abgezogen werden.

Was ist bei höheren Investitionen zu beachten?

Berücksichtigung von nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben

Wie kann ich das voraussichtliche Einkommen plausibel machen?

Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

Vermeidbarkeit der Hilfebedürftigkeit

Einkommensdurchschnitt

Wenn Sie die selbstständige Tätigkeit nicht im ganzen Bewilligungszeitraum ausüben (z. B. nur in 4 von 6 Monaten), wird auch nach dem eben genannten Prinzip berechnet, der Gewinn wird aber nur auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt, in denen Sie die selbstständige Tätigkeit auch ausüben werden. Das ist der Fall, wenn Sie die Tätigkeit im bereits laufenden Bewilligungszeitraum neu aufnehmen oder aber beenden werden.

3. Ausfüllhinweise zur Anlage Einkommen Selbstständigkeit

Zu Abschnitt 2 Vorläufige oder abschließende Angaben

Wenn Sie erstmalig Leistungen beantragen bzw. aktuell keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, dann markieren Sie bitte die Auswahl "vorläufig". Sie brauchen zunächst nur eine Anlage EKS im BWZ ausfüllen und im Team 423 abgeben.

Wenn Sie bereits Leistungen erhalten und diese auch nach dem Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums weiterhin beziehen möchten, dann ist die Einreichung der Anlage EKS für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum und für die bevorstehenden Bewilligungszeitraum erforderlich.

Bitte setzen Sie in der Anlage EKS im Feld "vorläufige Gewinnermittlung" ein Kreuz und notieren in dem Formular die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im bevorstehenden Bewilligungszeitraum.

Bitte setzen Sie in der Anlage EKS im Feld "abschließende Gewinnermittlung" ein Kreuz und notieren in dem Formular die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Bewilligungszeitraum. Die Anlage ist spätestens zwei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, kann das Jobcenter Saalekreis Ihr Einkommen für die abschließende Entscheidung schätzen.

Zu Abschnitt 3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligt werden. Er beträgt in der Regel volle 6 Monate. Sollte die Antragstellung im Laufe des Monats erfolgen, wirkt sie auf den Anfang des Monats zurück.

Beispiel:

Antragstellung 01.07. = Bewilligungszeitraum 01.07. - 31.12.

Antragstellung 15.07. = Bewilligungszeitraum 01.07. - 31.12.

Bei einem EKS- Formular mit dem Kreuz "vorläufige Gewinnermittlung", ist als Bewilligungszeitraum der bevorstehende Zeitraum von 6 Monaten anzugeben.

Bei einem EKS- Formular mit dem Kreuz "abschließende Gewinnermittlung", ist als Bewilligungszeitraum der abgelaufene Zeitraum von 6 Monaten anzugeben.

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil Sie die Tätigkeit beenden oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufnehmen werden. In einem solchen Fall machen Sie Ihre Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

Zu Abschnitt 4 Allgemeine Daten zur selbstständigen Tätigkeit

Gewerbebetrieb: Bezeichnung laut Gewerbeanmeldung

Freiberufler: z. B. Tätigkeit laut Honorarvertrag (Künstler, Rechtsanwälte, usw.)

Sonstige Selbstständige: Bezeichnung laut Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag

Tragen Sie das Datum ein, an dem Sie die selbstständige Tätigkeit begonnen haben. Wenn diese beendet wird, geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem die Tätigkeit endet, z. B. Beginn und Ende laut Gewerbeanmeldung, -abmeldung, Honorarvertrag.

Die Betriebsstätte entnehmen Sie bitte der Gewerbeanmeldung/steuerlichen Anmeldung.

Nennen Sie bitte die Rechtsform des Unternehmens, z. B. GmbH. Legen Sie bitte die entsprechenden Verträge vor, außer bei einer Einzelunternehmung. Sollten mehrere Gesellschafter im Unternehmen vorhanden sein, sind die Daten der weiteren Gesellschafter zu schwärzen.

vorläufige oder abschließende Angaben

Bewilligungszeitraum

Was ist, wenn ich meine selbstständige Tätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausübe?

Gewerbeart bzw. Tätigkeit

Beginn und gegebenenfalls Ende der Tätigkeit

Betriebsstätte

Rechtsform des Unternehmens

Zu Abschnitt 5 Zuschüsse/Beihilfen

Tragen Sie hier bitte z. B. den Gründungszuschuss, das Einstiegsgeld, Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Subventionen/Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe ein.

Zuschüsse/Beihilfen

Zu Abschnitt 6 Darlehen

Darlehen sind alle Zahlungseingänge, für die eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen legen Sie bitte als Nachweis den entsprechenden Darlehensvertrag vor (persönliche Daten des Darlehensgebers sind zu schwärzen). Bei Darlehen von Verwandten oder Bekannten weisen Sie bitte die Höhe, den Zahlungseingang und die Rückzahlungsverpflichtung nach. Dies kann in einfacher Form erfolgen.

Darlehen

Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein, wohl aber die Beiträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen. Solche Ausgaben tragen Sie bitte unter B15 und B16 ein.

Bitte beachten Sie, dass die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert werden, wenn Sie dieses nicht oder nicht vollständig für eine Investition einsetzen.

Zu Abschnitt A Angaben zu den Betriebseinnahmen

Wenn Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, entfallen für Sie die Zeilen A5-A7 bei den Betriebseinnahmen und die Zeilen B17 und B18 bei den Betriebsausgaben.

Umsatzsteuerpflicht

Bitte bezeichnen Sie die Kalendermonate Ihres Bewilligungszeitraumes (siehe Abschnitt 3 voraussichtlicher Bewilligungszeitraum). z. B. Januar 2015, Februar 2015.

**Kalendermonat
(ggf. Teilmonat)**

Hier können Sie ggf. nähere Erläuterungen zu Ihren Angaben eintragen.

Bemerkungen

Hier tragen Sie bitte sämtliche Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Quittung).

**Zu A1
Betriebseinnahmen**

Das sind Waren, die Sie z. B. produzieren/einkaufen und die Sie zum eigenen (privaten!) Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (z. B. bei Gaststättenbetrieb: Lebensmittel und Getränke). Den Betrag tragen Sie bitte ohne Umsatzsteuer ein. Die Anteile für die private Nutzung von Kraftfahrzeug und Telefon sind bei den entsprechenden Betriebsausgaben abzuziehen.

**Zu A2
Privatentnahmen von Waren**

Sonstige betriebliche Einnahmen sind z. B. Zinseinnahmen aus Geschäftskonten, Provisionen, Dividenden, Gewinnanteile.

**Zu A3
sonstige betriebliche
Einnahmen**

Zuwendungen von Dritten sind Zahlungen z. B. von Freunden und Verwandten. Diese sind schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Höhe der Zuwendung zu belegen.

**Zu A4
Zuwendung von Dritten**

In Rechnung gestellte und eingekommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gehört zu den Betriebseinnahmen; in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) gehört zu den Betriebsausgaben.

Umsatzsteuer

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern A1 und A3 gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.

**Zu A5
vereinnahmte Umsatzsteuer**

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.

**Zu A6
Umsatzsteuer auf private
Warenentnahme**

Vereinnahmte Umsatzsteuererstattungen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung und ggf. Bescheid Finanzamt).

**Zu A7
vom Finanzamt erstattete
Umsatzsteuer**

Zu Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn

Die Betriebsausgaben sind, wenn sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, netto (ohne Vorsteuer) anzugeben.

Bitte tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein. Benötigen Sie Waren, um eine Dienstleistung zu erbringen, z. B. als Friseur/-in, tragen Sie die Kosten für das benötigte Material (z. B. Färbemittel) hier ein.

**Zu B1
Wareneinkauf**

Tragen Sie hier die Personalkosten einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für Minijobs an die Bundesknappschaft ein. Legen Sie bitte die Arbeitsverträge/Lohnabrechnungen vor (persönliche Daten der Arbeitnehmer/innen sind zu schwärzen).

**Zu B2
Personalkosten**

Geringfügig beschäftigt sind alle Arbeitnehmer/innen mit einem Lohn bis 450 Euro monatlich.

**Zu B2 c)
Geringfügig Beschäftigte**

Sollten Sie mithelfende Familienangehörige beschäftigen, legen Sie bitte den Nachweis über die Anmeldung zur Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) vor (persönliche Daten der mithelfenden Familienangehörigen sind zu schwärzen, soweit sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören).

**Zu B2 d)
mithelfende
Familienangehörige**

Bitte geben Sie die Grundmiete, die Vorauszahlung auf die Energiekosten und die Nebenkosten an. Bitte weisen Sie diese durch Vorlage des Mietvertrages und von Abrechnungsdokumenten (persönliche Daten des Vermieters sind zu schwärzen) nach. Im Reisegewerbe entsprechen die Raumkosten den Standgebühren.

**Zu B3
Raumkosten (einschl.
Nebenkosten und Energie-
kosten)**

Hinweis: Gewerblich genutzte Räume stehen in kausalem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit und sind zum Wohnen weder jetzt, noch zukünftig bestimmt und/oder geeignet. Eingerichtete Arbeitszimmer, Büroarbeitsplätze o. ä. erfüllen die Kriterien für Gewerberäume in der Regel nicht. Eine Anerkennung als Betriebsausgabe kommt hierfür nur in Betracht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Geben Sie Versicherungen, die betrieblicher Art und für den Betrieb notwendig sind, mit Ausnahme der Versicherung für das Kraftfahrzeug (siehe hierzu Punkt B5.1 b), an. Sofern Sie Beiträge zu einem ständisch organisierten Verband, wie der Handelskammer, oder zu einer Berufsgenossenschaft leisten, tragen Sie diese hier ein. Bitte belegen Sie dies durch Vorlage von entsprechenden Bescheiden/Policen.

**Zu B4
betriebliche
Versicherungen/Beiträge**

Als Kosten für ein betriebliches Kraftfahrzeug geben Sie grundsätzlich alle tatsächlichen Ausgaben (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) an.

Betriebliches Kraftfahrzeug

Im Fahrtenbuch sind betriebliche und private Fahrten einzutragen. Private Fahrten sind als solche zu kennzeichnen; Fahrtziel und -grund sind hier entbehrlich. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gehören nicht zu den Betriebsausgaben. Sie sind als private Fahrten einzutragen.

Fahrtenbuch

Der betriebliche Anteil an der Kraftfahrzeugnutzung ist zwingend nachzuweisen. Hierfür bietet sich die Führung eines Fahrtenbuches (unter Angabe der exakten betrieblichen Fahrtziele und -gründe) an. Weisen Sie die Kosten nach, z. B. durch

**Zu B5.1
betriebliches Kraftfahrzeug**

- Tankquittungen,
- Leasing- bzw. Finanzierungsverträge mit Ratenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie
- die aktuelle Versicherungspolice mit Beitragszahlung.

Nutzen Sie Ihr Fahrzeug mindestens zu 50 % betrieblich, sind die tatsächlichen privaten Nutzungsanteile, die durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden, eine Privatentnahme. Der hier errechnete Betrag wird deshalb in Abzug gebracht und ist keine Betriebsausgabe.

**Zu B5.1
abzüglich privat gefahrene km**

Betriebliche Fahrten mit einem Kraftfahrzeug sind mit entsprechendem Nachweis (z. B. Fahrtenbuch) zu belegen.

**Zu B5.2
privates Kraftfahrzeug
- betriebliche Fahrten**

Hierzu zählen z. B. Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Werbeartikel.

**Zu B6
Werbung**

Als erstattungsfähige Reisenebenkosten kommen grundsätzlich in Betracht:

**Zu B7 b)
Reisenebenkosten**

- Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen);
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen.

Investitionen liegen dann vor, wenn selbstständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen/Kostenvoranschläge zu belegen.

**Zu B8 und B9
Investitionen/Investitionen
aus Zuwendung Dritter**

Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein.

Wenn der betriebliche Anteil der Kosten nicht bestimmt werden kann, weil Sie keinen separaten Telefonanschluss haben, können 50 % der Gesamtsumme der Telefonrechnung als Betriebsausgabe anerkannt werden.

**Zu B11
Telefonkosten**

Als Beratungskosten kommen Kosten für z. B. Buchführungsservice, Steuerberater, Anwalt in Betracht.

**Zu B12
Beratungskosten**

Tragen Sie hier bitte die Kosten für notwendige Fachliteratur oder Schulungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, ein.

**Zu B13
Fortbildungskosten**

In den freien Zeilen können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen, die genau zu bezeichnen sind.

**Zu B14
sonstige Betriebsausgaben**

Tragen Sie hier die Schuldzinsen/Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein. Bitte legen Sie Nachweise über die Zahlung der Beträge vor.

**Zu B15 und B16
Schuldzinsen aus
Anlagevermögen/Tilgung
bestehender betrieblicher
Darlehen**

Tragen Sie bitte die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (ggf. abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.

**Zu B17
gezahlte Vorsteuer**

Bitte tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

**Zu B18
an das Finanzamt gezahlte
Umsatzsteuer**

Beachten Sie bitte, dass Ausgaben grundsätzlich nachgewiesen werden müssen. Die von Ihnen angegebenen Betriebseinnahmen und -ausgaben werden durch das Jobcenter Saalekreis geprüft. Dieses setzt nach der Vorlage der Unterlagen und der Prüfung das anzurechnende Einkommen fest.